

Verkehrszeichen und deren Bedeutung

Radwegebenutzungspflichtige Verkehrszeichen

Die bekannten blauen Schilder mit weißen Symbolen "Fahrrad" - auch kombiniert mit "Fußgänger" begründen die Benutzungspflicht der mit diesen Verkehrszeichen versehenen Verkehrsanlagen für Radfahrer.



Zeichen 237:
Sonderweg für
Radfahrer



Zeichen 240:
gemeinsamer Fuß-
und Radweg



Zeichen 241:
getrennter Fuß-
und Radweg

Sofern eine Verkehrsanlage neben der Fahrbahn mit den Verkehrszeichen 237, 240 oder 241 ausgeschildert ist, dürfen Radfahrer nicht auf der Fahrbahn fahren, sondern müssen den Radweg benutzen (Benutzungspflicht). Andere Verkehrsteilnehmer dürfen diese Verkehrsanlage nicht benutzen, sofern dieses nicht durch Zusatzzeichen erlaubt wird (z.B. Mofas frei). Grundsätzlich ist das Fahren nur auf dem rechts der Fahrbahn angeordneten Radweg erlaubt. Ein Befahren entgegengesetzt der Fahrtrichtung ist nur dann zulässig, wenn dies entsprechend ausgeschildert ist (z.B. südlicher Teil der Feierabendstraße).

Für alle drei Verkehrszeichen empfiehlt es sich, besonders an Grundstückszufahrten, Einmündungen und Kreuzungen auf Kraftfahrzeuge zu achten. Am besten hält man einen gewissen Abstand zu Hauseingängen. Bei einem angeordneten gemeinsamen Fuß- und Radweg ist zudem besonders Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen, da eine Mischung von Fuß- und Radverkehr stattfindet.

Innerhalb von Tempo-30-Zonen dürfen Radwege nicht benutzungspflichtig ausgewiesen werden. In Oberschleißheim bestehen derzeit noch einige dieser benutzungspflichtigen Verkehrszeichen in Tempo-30-Zonen, welche Schritt für Schritt entfernt bzw. ausgetauscht werden gegen das Verkehrszeichen 239 Fußgänger – mit dem Zusatz „Radfahrer frei“.